

Verordnung betreffend Mietwohnungen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 — R.G.B. S. 813 — folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kündigung einer Mietwohnung ist nur zulässig, wenn:
a) der Mieter mit der Kündigung einverstanden ist oder
b) das Mieteinigungsamt der Kündigung zustimmt.

§ 2.

Das gleiche gilt für die Überlassung der Wohnung an einen anderen als den bisherigen Mieter oder für die eigene Benutzung der Wohnung durch den Vermieter, wenn der Mietvertrag ohne Kündigung ablöst.

§ 3.

Das Mieteinigungsamt soll die Zustimmung verweigern, wenn kein wichtiger Grund für die Kündigung oder anderweitige Verwendung der Wohnung vorliegt, namentlich aber

wenn die Beschaffung einer anderen geeigneten Wohnung für den bisherigen Inhaber in Frage gestellt wird oder wenn die Kündigung oder anderweitige Verwendung der Wohnung anlässlich des Überganges des Grundstücks auf einen anderen Eigentümer oder in der Absicht erfolgt, den Mietzins in ungerechtfertigter Weise zu steigern.

§ 4.

Entscheidungen, die die Räumung einer Mietwohnung anordnen, dürfen nur mit Genehmigung des Mieteinigungsamts vollstreckt werden.

§ 5.

Das Mieteinigungsamt setzt auf Antrag eines Mieters oder Vermieters einen angemessenen Mietzins einer Mietwohnung für eine bestimmte Zeit nach dem Anruf fest. In diesem Falle darf der Vermieter keinen höheren Mietzins verlangen oder sich zahlen lassen.

Auf das Recht, das Mieteinigungsamt anzurufen, kann nicht verzichtet werden.

§ 6.

Miete im Sinne dieser Verordnung ist auch die Untermiete. Die Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf Mietverhältnisse, die die Gewährung von Kost in sich schließen.

§ 7.

Ohne Genehmigung des Mieteinigungsamts dürfen Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben oder zur Benutzung als selbständige Wohnungen geeignet sind, zu anderen als Wohnzwecken nicht verwendet oder vermietet werden.

§ 8.

Es wird verboten, Wohnungen oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen verfügbaren Räumlichkeiten zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, unbenutzt zu lassen, ohne sie binnen zwei Wochen dem Kommunalverbande zur Verfügung zu stellen. So lange sich der Kommunalverband zur Übernahme der Wohnung oder der Räumlichkeiten nicht bereit erklärt, unterliegt die Verfügung über die Räume vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 1, 2, 3 und 7 keiner Beschränkung. Uebereignet der Kommunalverband die Wohnung oder die Räumlichkeiten, ist der von ihm zu zahlende Mietzins mangels einer Einigung mit dem bisherigen Verfügungsberechtigten durch das Mieteinigungsamt festzusetzen. Durch die Übernahme der Wohnung oder der Räumlichkeiten erhält der Kommunalverband über sie die freie Verfügung im Umfange der dem bisherigen Verfügungsberechtigten zustehenden Befugnisse.

Als Räumlichkeiten im vorstehenden Sinne gelten auch Teile von Wohnungen, die ohne Beeinträchtigung der Benutzung der übrigen Räume von der Wohnung abgetrennt werden können.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leerstehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

§ 9.

Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt:

- a) die auf Grund dieser Verordnung dem Mieteinigungsamt oder dem Kommunalverbande zustehenden Befugnisse an deren Stellen zu übertragen;
- b) für einzelne Ortschaften, Bezirke oder für bestimmte Arten von Mietverhältnissen eine Befreiung von einzelnen oder sämtlichen Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 10.

Diese Verordnung findet keine Anwendung für Ortschaften, in denen weder ein Mieteinigungsamt besteht, noch die Befugnisse des Mieteinigungsamtes gemäß § 9a einer anderen Stelle übertragen sind.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Sie gilt auch für die vor diesem Tage erklärten Kündigungen, sofern das Mietverhältnis bei seinem Eintritt noch fortbesteht und der Mieter die Wohnung noch nicht geräumt hat.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 5, 7 und 8 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Mit. n. a. den 1. August 1918.

Der stellv. kommandierende General,
v. Fall,
General der Infanterie